

Amtsgericht Coburg

Az.: 11 C 705/16



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED] 81673 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 96215 Lichtenfels

- Beklagte -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 15.06.2016 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist
 1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 700,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
 2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 100,00. Die erste Rate ist bis spätestens 01.07.2016 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemoats fällig.

- II Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 16.06.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig